

### Anfrage 3

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Bau- und Grundstücksausschuss	28.01.2019	öffentlich

#### **Anfrage FWG-Stadtratsfraktion**

#### **Zufahrt zur Rheinhorststraße 61, 67071 Ludwigshafen**

Vorlage Nr.: 20196760

#### **Stellungnahme der Verwaltung**

##### **Zu Frage 1:**

Bei dem Zufahrtsweg zu dem Anwesen Rheinhorststraße 61 handelt es sich nicht um eine öffentliche Verkehrsfläche sondern um einen Privatweg der DB, einen sogenannten Bahnbegleitweg. Zuständig für diesen Weg ist der Eigentümer.

##### **Zu Frage 2:**

Bei dem Weg handelt es sich um einen Privatweg. Die Beurteilung des Weges und die sich darauf ergebenden Maßnahmen liegen nicht in der Zuständigkeit der Stadtverwaltung.

Im Allgemeinen ist die Zustandsbeurteilung einem Wirtschaftsweg gleichzusetzen. Hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht muss ein Wirtschaftsweg nicht den Anforderungen einer dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße genügen. Wegenutzer müssen daher mit Unebenheiten, Schlaglöcher usw. rechnen. Unter diesen Rahmenbedingungen kann der Zustand des Weges als normal beurteilt werden.

##### **Zu Frage 3:**

Da es sich um einen Privatweg im Eigentum eines Dritten handelt obliegt es nicht der Stadtverwaltung zur Verbesserung des Zustandes des Weges beizutragen.

Bereits in der Vergangenheit wurde die DB über dem Sachverhalt informiert und auf die Nutzung des Weges als Zufahrt zu dem Anwesen Rheinhorststraße 61 hingewiesen.

Diese hat daraufhin mitgeteilt, dass die Instandsetzung eines Bahnbegleitweges nicht vorgesehen ist und aus wirtschaftlichen Gründen nur dann erfolgt, wenn deren Vorhaltung zu Bahnzwecken erforderlich ist und dessen Zustand so schlecht ist, dass er mit den Bahnfahrzeugen nicht mehr befahren werden kann, was hier nicht der Fall ist.

Da dieser Weg durch die Bewohner des Anwesens als Zufahrt und zur Ver.- und Entsorgung genutzt wird sieht die DB die Herrichtung des Weges in deren Zuständigkeit.